

# Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde am o.-ö. Landesmuseum in Linz  
durch Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 3

Heft 3

Juli-September 1949

## Inhalt

	Seite
<b>Zur Geschichte des Eisens in Oberösterreich</b>	
Dr. Wilhelm Freh: Der Eisenbergbau im Lande ob der Enns . . . . .	193
Dipl.-Ing. Erich Kurzels-Kuntzschneider: Vier unbekannte Darstellungen zur Geschichte des österreichischen Eisens . . . . .	206
G. Grüll: Die Freistädter Sensenschmiedordnung vom Jahre 1502 . . . . .	212
Dipl.-Ing. Ernst Rewekowsky: Die Eisenschiffahrt auf der Enns . . . . .	217
Josef Dfner: Die erste Anlage des Roß- und Schiffsweges von Steyr bis Haimbach bei Altenmarkt . . . . .	225
Dr. Hans Oberleitner: Junfaltertümer des oberösterreichischen Eisenhandwerkes . . . . .	233
Dr. Franz Lipp: Die geistige Kultur der Sensenschmiede in Oberösterreich . . . . .	243

## Bausteine zur Heimatkunde

Dr. Eduard Straßmahr: Das Florianer Stiftshaus in Linz . . . . .	251
Dr. Amilian Kloiber: Rudolf Böch und die Dfuarier im Lande ob der Enns . . . . .	255
Dipl.-Ing. Erich Kurzels-Kuntzschneider: Oberösterreich und die Familie Zola . . . . .	260
Dr. habil. E. Burgstaller: Zwei Steintreuzer im unteren Innviertel . . . . .	262
Richard Kastner: Landwirtschaftliche Arbeitsmethoden im 17. Jahrhundert . . . . .	263
DDr. Alfred Drel: Zu Anton Bruckners Nachlaß . . . . .	266

## Berichte

Franz Laimer: Heimatkundliche Ausstellung in Gofseern 24. Juli — 7. August 1949 . . . . .	267
---	-----

## Schrifttum

Arthur Fischer-Colbrie: Ein literarisches Denkmal für Johannes Kepler . . . . .	269
Dr. Alfred Marks: Verzeichnis der oberösterreichischen Neuerscheinungen . . . . .	279
Dr. Eduard Straßmahr: Heimatkundliches Schrifttum über Oberösterreich 1948 . . . . .	281

## Jährlich 4 Hefte

Zuschriften für die Schriftleitung (Beiträge, Besprechungsstücke) an Dr. Franz Pfeffer,  
Linz a. D., Museumstraße 14

Zuschriften für die Verwaltung (Bezug) an die Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landes-  
regierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

Verleger und Eigentümer: Verlag des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstr. 7

Herausgeber und Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer, Linz a. D., Museumstraße 14

Druckstöcke: Klischeeanstalt Franz Krammer, Linz a. D., Krammstraße 3

Druck: Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

## Die Freistädter Senseschmiedordnung vom Jahre 1502

Von G. Grill (Linz)

Das Freistädter Archiv ist sowohl was den Inhalt, das Alter und auch den Umfang der Bestände anbelangt, das bedeutendste unter den oberösterreichischen Stadtarchiven. Reiche Schätze an Junstarchivalien bilden neben den vom 14. Jahrhundert an erhaltenen Stadtrechnungen und Urbaren den wertvollsten Bestandteil. Die Wirren des letzten Krieges fügten diesem Archiv zwar manche Verluste zu, doch sind diese, dem erhaltenen Bestande gegenüber gemessen, nur als ganz gering zu bezeichnen. Unter den schon erwähnten Junstarchivalien ragen besonders einige Stücke durch Alter und Inhalt hervor. Es sind dies die alten Rechte der Bäcker, die im Jahre 1397 in einem Streit mit den Gesellen im Rathaus ihren alten Gebrauch aufzeichnen ließen<sup>1)</sup>. Diese Ordnung dürfte für die Bäcker die älteste in ganz Österreich sein, stammt doch die älteste Junsturkunde der Bäcker im Wiener Junstarchiv erst aus dem Jahre 1429<sup>2)</sup>. In ihr ist bereits von Arbeitsverweigerung der Bäckergesellen die Rede.

Als nächste Handwerksordnung folgt dem Alter nach die der Lederer vom Jahre 1454<sup>3)</sup> und im Jahre 1457 zeichneten die Schneidergesellen die Satzungen ihrer Gesellenzeche auf<sup>4)</sup>.

Einem günstigen Geschiede ist es zu verdanken, daß das Stadtarchiv Freistadt als äußerst wertvolles Stück die älteste Ordnung der Senseschmiedmeister und Gesellen vom Jahre 1502 erwerben konnte<sup>5)</sup>. Freistadt zählte vom Ausgang des Mittelalters an zu den bedeutendsten Handelsorten Österreichs. Straßenzwang und Niederlagsrecht sicherten der Grenzstadt gegenüber allen anderen Orten im nördlichen Österreich weitgehendste Handelsvorrechte. Der ganze Handel mit Eisen und Salz nach Böhmen hinein und von dort weiter nach den nördlichen Teilen Deutschlands und Polens ging über Freistadt. Neben Wien und Krems war die Stadt auch Eisenlegort.

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Handschrift 937.

<sup>2)</sup> G. M. Kessel: Das Archiv der Bäckeroffenschaft in Wien (Wien 1913) S. LXI.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Urkunde 633 vom 25. 7. 1454.

<sup>4)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Pap. Urkunde 666.

<sup>5)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Urkunde 992 a. Diese Urkunde, gesiegelt mit dem zweitältesten Stadtsegel, in grünem Wachs, in vorzüglicher Erhaltung ist in einer Niedereisenbüchse aus Buntpapier, aus der Zeit von 1830/40 verwahrt. Diese schenkte am 21. Mai 1949 Dr. R. Lenk (Linz) dem Stadtarchiv in Freistadt. Er hatte sie von einem Verwandten Herrn Heinrich Thury erhalten. Von den Thury waren zwei Bürgermeister, reiche Kaufleute und Gewerke in Freistadt und hatten diese Urkunde durch zwei Generationen gehütet. Das Thurytal bei Freistadt trägt von ihnen seinen Namen. Diese Junstordnung war auch in der Eisenausstellung des Landesmuseums (1949) zu sehen.

Unter den Eisenhalbfabrikaten, die nach dem Norden verhandelt wurden, spielten die Sensesknüttel eine bedeutende Rolle. Im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahm der Handel mit Senses stark zu. Daher ist es auch begreiflich, daß die Freistädter darangingen, selbst Senseswerke und Hämmer in der Umgebung der Stadt zu errichten. Nun konnte der Handel mit der Fertigware einen weit höheren Gewinn abwerfen, fielen doch die hohen Transportkosten aus der Gegend von Kirchdorf-Micheldorf, beziehungsweise Waldhofen an der Nöbbs weg.

Zu den bedeutendsten Handelsfirmen in Freistadt zählten die Herzog, die Kainnacher und die Röttl, von denen die letzteren im 16. Jahrhundert auf dem Höhepunkt ihres Reichtums standen. In der Verlassenschaft des reichen Jakob Röttl, der 1585 in Freistadt starb, scheinen neben der Herrschaft und dem Schloß Reichenau im Mühlkreis drei Häuser in Freistadt sowie ein Hammer in Malschgemünd und ein weiterer in Waldhofen an der Nöbbs und andere Besitzungen im Gesamtwerte von 25.912 Gulden auf. Röttl, der seinen Hauptsitz in Breslau hatte, war auch Bürger dieser Stadt <sup>9)</sup>.

Noch im vergangenen Jahrhundert waren neun Hämmer in der Senseschmiedeinnung zu Freistadt vereinigt; drei lagen im böhmischen Grenzgebiet bei Zettwing und Kaplitz, zwei bei Leopoldschlag, einer bei Weitersfelden, zwei zu St. Oswald und einer bei Leonfelden <sup>7)</sup>.

Die am 12. Dezember des Jahres 1502 in Freistadt vom Bürgermeister, Richter und Rat bestätigte Handwerksordnung ist derzeit die älteste in österreichischen Landen. Ältere Ordnungen mögen zwar in den südlichen Sensesindustriebezirken von Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark bestanden haben, doch sind sie derzeit nicht mehr erhalten.

Unsere Ordnung ist auf einem Pergamentblatt aufgezeichnet; die Meisterordnung enthält 15 und die der Gesellen 12 Artikel. Als ihren Zunftpatron hatten die Senseschmiede St. Leonhard auswählt.

Nachstehend ist der Wortlaut dieser Handwerksordnung, in der sich Leben und Treiben einer bedeutenden mittelalterlichen Handelsstadt wieder spiegelt, wiedergegeben:

„Wir Burgermeister, Richter, Räte und die gestornnen zu der Freinstat, Bekennen für vnns vnd vnser nachkömnen vnd tun khundt meniglichlichem mit dem brieff, das für vnns khomen als wir In besambtem Rat gefessen sein, die erbern maister vnd gesellen samentlich des Ersamen Handtwerchs der Senggschmid hie zu der Freinstat soull Ir desmals heußlich der ennden gefessen vnd gearbait haben vnd brachten vnns für wie Sy ainhellig Maister vnd gesellen mittainander ain Zech nach Dres handtwerchs gewohnhait in den eren des heiligen himelfursten vnd Reichtiger samndt leonnharts zu haben mit sambt ainer ordnung wie sich ain heder maister vnd gesell der behundt in der Freinstat were oder zu künfftigen Zeitten darein kömen wurde ainer gegen dem anddern vnd mit handtwerch halten solt wie dann solichs von ainem artigll auf den anddern hie nachuolgenndt begriffen ist Vnd baten vnns mit diemuetigem blets das wir von öbrigkeit wegen

<sup>9)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Inventurprotokoll nach Jakob Röttl vom 5. 2. 1585.

<sup>7)</sup> Stadtarchiv Freistadt, Verzeichnis der Sensesmarken und Hämmer 1825. Altst., Schachtel 278.

vnd als Ir gebietund herren vnser gunst vnd willenn darzue wolten geben vnd geruechten solich Zech vnd ordnung mit vnser Stat Innsigl Zubestätten vnd seind das die artigk

Item von erst sol nun furohin das tagwerch des benannten hanndtwerchs also gearbeit vnd geraidt werden Partsegenns drehhechen lanndtwerch sechhechen vnd Polnisch Zwaingig segenns item das tagwerch Zum Rugkhen partsegenns ain viertl pehamisch zwounddreißig vnd polnisch sechsenddreißig segenns vnd sol ain heder maister sein Zaischen vnd daneben der Stat Zaischen auf ain hebe Segenns slachen<sup>9)</sup>

item wer aber das ain gesell vber die benannten tagwerch arbattet ainem Eßmaister geben Zwelff pfering vnd ainem slaher Zechen phening<sup>9)</sup>.

item welcher maister oder gesell on not ain Rhnittel abschrott<sup>10)</sup> der ist zu pen verfallen der Zech vnd dem hanndtwerch vier kanndl wein ain phundt wax vnd des gerichtis straff, sonnder er soll die beleiben lassen wie inn die sein legerherr fürlegt.

item welcher maister oder Rhnecht beh gotis martter oder andern seinen geldern frauennlichen schilt der ist der Zech vnd dem Hanndtwerch verfallen vier Rhnndl wein ain phundt wax darzue des gerichtis straff vnd welcher maister oder gesell das von ainem höret vnd brächt das nicht an das Hanndtwerch der ist auch der obgenannten straff dem Hanndtwerch vnd gericht verfallen.

item welcher maister dem andern ain knecht abfretet oder wurb<sup>11)</sup> vnd wurd des vberweist der ist der Zech vnd dem Hanndtwerch zu peen vnd straff verfallen ain halben emer wein vnd Zway phundt wax. Es were dann sach das der gesell beh dem maister nicht lennger beleiben wolt so mag ain maister mit dem andern selbst persönlich dauon red halten wie dann hanndtwerchs recht ist.

item begab sich aber im hanndtwerch das ain knecht seinem maister aus der werchstat aufstundt on redlich vrsach so sol die straff bei dem hanndtwerch steen, Wolt aber der Rhnecht den maistern ettwas Zuul widerwertig sein In dem oder andern sol in ain ersamer Rat oder Richter hier Inn bestennndig sein

item welcher maister ainem andern maister gegen dem Rhawffman sein arbat hinlegt oder schennet des er vber weist wurd ist der egemelten pueß der Zech vnd dem hanndtwerch verfallen item welcher maister mit willenn vnd wissenn in seiner behausung ainem gesellen ain gemaine frauen<sup>12)</sup> aufennthielt der war der Zech vnd dem hanndtwerch Zwo peen vnd straff vier kanndl wein vnd ain phundt wax verfallen

<sup>9)</sup> Freistädter Sensenmarken und der Stadt Freistadt Innungsbefehlsglag finden sich in der äußerst wertvollen Arbeit von J. Zeitlinger: Sensen, Sensenschmiede und ihre Technik (Museal-Jahrbuch Bd 91, 1944, S. 137 und 143) sowie in den Freistädter Akten (Stadtarchiv Freistadt, Schachtel 278) abgebildet. Wegen Mißbrauch der Marken wurden oft langwierige Prozesse geführt.

<sup>9)</sup> Dieser Absatz bestimmt den Überstundenlohn, der pro Tagwerk für den Eßmeister 12 d und den Schlager 10 d ausmachte.

<sup>10)</sup> Abschrotten = abschlagen. Die hohe Wein-, Wachs- und Gerichtsstrafe sollte den Arbeiter abschrecken, mit wertvollem Rohmaterial leichtsinnig umzugehen.

<sup>11)</sup> Wenn ein Meister dem anderen seinen Knecht abtrünnig machen, also abfreten und selbst anwerben wollte, mußte er gar einen halben Eimer Wein und zwei Pfund Wachs der Zech und dem Handwerk zahlen. Der bei Strafen eingenommene Wein wurde an den Jahrtagen gemeinsam vertrunken und das Strafwachs diente zu Beleuchtung der Gottesdienste und Jahrtage der Zech.

<sup>12)</sup> Gemeine Frauen = Huren. Diese waren im Mittelalter nur in den größten Handels- und Messenstädten angelesen, zu denen auch Freistadt zählte. Im Mittelalter nannte man die Dinge beim rechten Namen und so erhielt auch der Aufenthaltsort der Freistädter gemeinen Frauen, an Stelle der heute noch so genannten Lucken, seine herb-anschauliche Bezeichnung [siehe J. Nößlböck, Die Entstehung der Pfarre und die Baugeschichte der Katharinenkirche in Freistadt. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung Bd LIV (Jansbrud 1942) S. 313 — 361].

item es sol auch ain heder maister alhie nit mer dann ainen Junger<sup>13)</sup> aufnehmen nach handtwerchs gewonnhait vnd ain heder Junger sol alsdann dienn drew Jar vmb das handtwerch.

item ain knecht der ainem maister wil dienn vmb die Gesmaisterschafft der sol auch drew Jar diennen damit er kein hinderung kunfftiglich mug haben so er maister wolt werden

item es sol auch kein gesell in der werchstait ain segenns verkawffen die weil ain Maister selb segenns hat bey ainem peenfal ain halb phundt wachs Zwo Khandl wein. So aber ain maister kein segenns mer hiet so mag ain gesell wol segenns in der werchstait verkawffen<sup>14)</sup>

item welcher sich hie zu maister wolt richten der sol vnd mueß haben ain Kundschaftsbrief<sup>15)</sup> das er eilich geboren vnd vmb das handtwerch redlich gedint habe, auch das handtwerch vor den maistern beheren wie die Zeit auf den stuehen des handtwerchs der setzungsmd gewonnhait ist item der ains maister Sun hie auf der werchstait zu der Freinstat ist der hat Rat das handtwerch Zubeheren<sup>16)</sup>, aber sonst kainer allain er nem dann hie auf der werchstait ains maister Tochter oder wittib, Welher aber sein maisterschafft beheren wolt dem sullen Zwenn maister furlegen was dann zu der Zeit gewonnhait ist, Vnd welcher gesell also maister worden ist der soll in sein werchstait frömbd knecht bringen wolt er aber gesellen haben die zu der selben Zeit hie gearbat hetten sol er das mit der maister willen ansehen vnd ausrichten

item ain heder maister sol auch haben die ordnung das er ainem heden seinem gesellen von Oster anzuheben bis auf michael ain vnntern sol geben<sup>17)</sup>. In auch sunst gebürlich vnd zimlich nach handtwerchs gewonnhait wie bei anndern werchstetten sit mit Cost vnd Ion halten.

So volgen hienach die artiggll die gesellen berurundt

item welcher gesell des gemelten handtwerchs wider die ordnung diser Zech mürmet ist der Zech vnd dem handtwerch zu peen vnd straff ain halben emer wein vnd Zwal Phundt wachs vnd welcher das von ainem höret oder merket vnd solichs den gesellen nicht anpraecht der ist auch soull pueß wie oben gemelt verfallen

item welcher gesell dem andern verpottne wort Zuesezet oder auf sein Eer redet vnd möcht solichs nicht besbringen der wer der Zech vnd dem handtwerch zu penn vnd straff ain halben emer wein vnd Zwal phundt wachs verfallen desgleichs des gerichts straff. Welher gesell mit dem andern spillet das gest beruret ist der Zech vnd dem handtwerch Zwo Khandl wein vnd ain halb phundt wachs verfallen welcher gesell so dann maister vnd gesellen bei ainander sein on erlawbnuß der maister vnd gesellen ausgieng ist der Zech vnd dem handtwerch obgenannte Straff verfallen item welchem gesellen man in die Zech anlagt Zukömen vnd nicht käm als langg das ain helbert Kherzl verprindt ist obgenannten peenfall verfallen

item welcher gesell an die herberg wa maister vnd gesellen bey ainander sein ain wör tregt<sup>18)</sup>, wie die namen hat der ist obgenannten peenfal verfallen.

<sup>13)</sup> Die gleiche Beschränkung, die noch heute die Innungen zum Schutze der Handwerks- genossen aufrecht erhalten, war also bereits im Mittelalter bekannt und gelbt.

<sup>14)</sup> Die Gesellen konnten damals deshalb mit Sensen Handel treiben, weil sie neben Geld auch Waren für ihre Arbeit erhielten.

<sup>15)</sup> Der Kundschafts- oder Geburtsbrief enthielt neben der Geburtsangabe häufig auch die iber Großeltern deutscher Abkunft aufgezählt und insbesondere die Bestätigung, daß der angehende Handwerker ehrlicher, also ehelicher Abkunft und keiner Leibeigenschaft unterworfen war. Letztere war in Österreich, insbesondere in Oberösterreich, nicht mehr üblich, aber in den slawischen Nach- barländern so in Böhmen bis in die Zeit Kaiser Josef II. noch sehr weit verbreitet (Untertanen- patent vom 1. 9. 1781 für Böhmen).

<sup>16)</sup> beheren = bewerben.

<sup>17)</sup> Während der langen Arbeitszeit waren die Meister verpflichtet, ihren Handwerkern eine Zwischenmahlzeit, das sogenannte Untermischl oder „Untern“ zu reichen [siehe auch Höfer, Etymolo- gisches Wörterbuch, Bd III (Linz 1815) S. 261].

<sup>18)</sup> Das Wassentragen (Wöhr tragen) wurde nicht nur in den Handwerksherbergen und in Tafernen, sondern insbesondere in der Zeit der Jahrmärkte, an denen meist einige Zeit vorher

item welcher gesell von ainem trincken on willenn vnd wiffenn des wirts oder wirtin ausgieng vnd die bruten<sup>19)</sup> nicht an dem andern tag bei scheinander Sun behallet vnd dem hanndtwerch ain klag vber solichen kām der ist obgenannten peenfall verfallen

Item welcher maister vnd gesell wann das hanndtwerch bei ainander ist ainen pecher von tisch wegtregt vnd ainem Zutrinken gibt der ist obgenannten peenfall will aber ainer ainem Zutrinken geben den sol er zu dem Tisch fordern damit das trinckgeschick nicht vom tisch getragen werde ausgenommen es wer dann das es ainem der herren des Rats hie zu der Freinstat Zutrinken geb der hat damit, nicht gefräffelt.

Item welcher gesell Zum wein vnd pier gieng vnd das trannkh vbergab des er vber weist wurd ist obgenannten peenfal verfallen.

Item welcher gesell an sanndt Leonnharts tag an hosen vnd Joppen an ehafft not<sup>20)</sup> gieng vnd an dem genannten tag das opher vnd ambt versatomet ist der gemelten pueß verfallenn

Item welcher gesell so das erber hanndtwerch belainander ist ainer gemainen frawen<sup>21)</sup> aus der bruten<sup>22)</sup> zu trincken gab ist der genannten pueß verfallen

Item welcher gesell bei ainem erbern. tanz dabel frumb frawen vnd Junckhfrauen weren ain gemaine frawen<sup>23)</sup> aufzug ist auch obestimbten peenfall verfallen. Welher gesell offennbar mit gemainen frawen zu schaffen hiet, also das er aine offennbar an im haben wolt ist der gemelten pueß verfallen

item welcher gesell Zum trincken krieget oder vnruet anhueb mit wem das were, Vnd in ain gesell des genannten hanndtwerchs darumben straffet sich solchs zumassen vnd er des nit tät ist der Zech vnd dem hanndtwerch obgenannten peenfal ain halb phundt wachs vnd Zwo khandl wein verfallen.

Zum letzten vnd was hanndt sich bei maistern vnd gesellen erheben die den maister vnd gesellen zuertragen Zustuär wurden vnd nicht damit ainscherlai Zutun hietten als anainander wund stahen oder der erten enttsehen dieselben vnd all annder frauē sullen einem erfamen Rat oder ainem Stat Richter hie dar Innen gehändlen Vorbehalten sein.

Also nach genugsamer vnderriacht diser vorgefchriben artikl haben wir obgenannt Burgermaister Richter Rat vnd die gestwornnen angesehen der benannten Erbern maister vnd gesellen vleißig bete das auch der gotdinst dardurch vnd das hanndtwerch mit gueten tugenden vnd ordnung erhebt vnd gemert werde solich Zech vnd ordnung mit guetem willenn bestat vnd bestätten die hie mit in Crafft des brieffs vnd wellenn das nun füröhin zu ewigen Zeitten all artikl wie si hie Inn mit Namen Vnd worttenn begriffen sein beh angezagten peenfallen stat vnd vnzerbrochen gehalten werdenn.

Des zu gezeugnuss vnd warem bekundt haben wir disen brief mit vnnsrer Stat großen anhangunden Innsigl bestat vnns vnd vnnsern nachkomen auch gemainer Stat zu der Freinstat on schaden auch vnnsrer prulligen fordrung vnd rechten vnuergriffen den wir den mergemelten Maistern vnd gesellen den Sennngsmiden vberanndtwurd vnd geben haben an Suntag vor sanndt Thomas tag des heiligen Zwellffboten nach Cristti geburd in fünffsechennhundert vnd andern Jare."

und nachher fürstliche Freilung für die Marktbefucher bestand, unter sehr hohe Strafen („Peenfal“) gestellt. Nach alten Zaidingaufzeichnungen verlor der Friedbrecher seine Hand.

<sup>19)</sup> Bruten = Zech (siehe Schmeller-Fromann, Bairisches Wörterbuch, Bd I, Sp. 152, 2. Aufl. 1872).

<sup>20)</sup> Hosen und Joppen waren nur Festtagskleidung; an Wochen- und Werktagen trug der Handwerker meist nur sein Leinenhemd und das Schürzfell.